

Kollektivvertragsverhandlungen 2011 für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung

V E R E I N B A R U N G

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne in EURO:

Kollektivvertragslöhne (Mindeststundenlöhne)
(gültig ab 1.1.2011)

| | |
|--|---------|
| BG F Techniker | € 15,09 |
| BG E Qualifizierter Facharbeiter | € 12,26 |
| BG D Facharbeiter | € 10,69 |
| BG C Qualifizierte Arbeitnehmer | € 9,53 |
| BG B Angelernte Arbeitnehmer | € 8,48 |
| BG A Ungelernte Arbeitnehmer (im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit) | € 7,93 |

Dies entspricht einer Erhöhung von durchschnittlich 2,45 %.

Der neue KV-Mindestmonatslohn beträgt somit 1.327,48 Euro.

Hinsichtlich der Erhöhung der Zulagen und Zuschläge wird auf den Kollektivvertrag für das Metallgewerbe verwiesen (vgl. Abschnitt VII Z 2).

Abschnitt VIII A) 2. Tagesgelder:

Mehr als 5 Stunden...€ 11,60

Mehr als 9 Stunden...€ 21,00

2. Rahmenrechtliche Änderungen

a) Abschnitt VIII D) Verwendung des KFZ des Arbeitnehmers

Abschnitt VIII Pkt. 14. zweiter Satz erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Kilometergeldes bestimmt sich wie folgt:

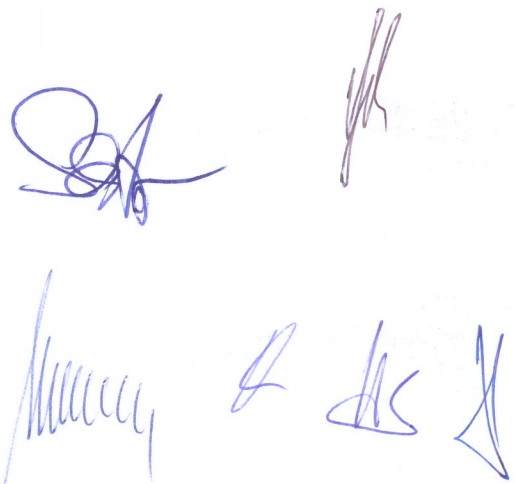
bis 15.000 km...€ 0,42

darüber...€ 0,40

Dritter Satz entfällt.

b) Abschnitt IV Pkt. 5. und Abschnitt XV Pkt. 2

Abschnitt IV Pkt. 5 wird wie folgt geändert:



Endet das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers, so ist sein Verdienst bis zum letzten des Sterbemonats weiterzuzahlen. Für die Dauer der Verdienstfortzahlung sind auch die aliquoten Teile von Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration zu bezahlen. Anspruchsberechtigt sind die gesetzlichen Erben (**dazu zählen auch eingetragene Partner im Sinne des EPG**), zu deren Erhaltung der Arbeitnehmer gesetzlich verpflichtet war.

Abschnitt XV Pkt. 2 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen sind fett hervorgehoben):

Anlässlich des Ablebens und der Teilnahme an der Bestattung eines Elternteiles, des Ehegatten, **des eingetragenen Partners im Sinne des EPG** oder Lebensgefährten sowie eines Kindes. Bei Stief- oder Adoptivkindern nur, sofern sie mit dem Arbeitnehmer in Hausgemeinschaft lebten:3 Arbeitstage

Anlässlich der eigenen Eheschließung oder **Eintragung im Sinne des EPG**:3 Arbeitstage

Anlässlich des Ablebens und der Teilnahme an der Bestattung einer Schwester, eines Bruders, eines Stief- bzw. Adoptivkindes, bzw. eines Stief-, Groß- oder Schwiegerelternanteiles, **bzw. eines Elternteiles des eingetragenen Partners**, auch wenn mit dem Arbeitnehmer keine Hausgemeinschaft bestanden hat. Bei sonstigen Familienangehörigen nur dann, wenn sie mit dem Arbeitnehmer im gemeinsamen Haushalt lebten:1 Arbeitstag

Anlässlich der Entbindung der Ehefrau, **der eingetragenen Partnerin im Sinne des EPG** bzw. der Lebensgefährtin: 1 Arbeitstag

Anlässlich der Eheschließung eines Kindes, Stief- oder Adoptivkindes bzw. **des Kindes des eingetragenen Partners im Sinne des EPG**: 1 Arbeitstag

c) Abschnitt IX Pkt. 4a lit. b)

Der Verweis in Satz 1 auf „Abs. 1“ wird geändert auf einen Verweis auf „Pkt. 4a lit. a)“.

d) Abschnitt XIV Abrechnung und Auszahlung

Abschnitt XIV Pkt. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Eine allfällige einmalige Akontierung (**Vorschuss**) der Monatszahlung ist gebühren- und spesenfrei.“

e) Abschnitt XVa Pkt. 3

Abschnitt XVa Pkt. 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Für jedes derartige Arbeitsverhältnis ist **monatlich** ein Betrag von € 3,16 für Weiterbildung zu verwenden.“

Der Anhang II „Aufrechterhaltung der Überzahlung“ bleibt unverändert.

3. Geltungstermin:

1.1.2011

Wien, am 14.12.2010